

für die

Literatur des Auslandes.

N^o 145.

Berlin, Montag den 5. Dezember

1842.

Norwegen.

Die Aufhebung des Norwegischen Adels.

(Nach der in Stockholm erscheinenden Zeitschrift „Frey“.)

So wie alle übrige Länder des Nordens, besaß auch Norwegen in früheren Tagen einen Adel, der sich auf Geburt und kriegerisches Verdienst gründete. Mit Benutzung der Streitigkeiten in den Familien der Könige und in Vereinigung mit der Hierarchie gelang es demselben, sich nach und nach ein ausschließliches Recht über die Königswahlen und die Gesetzgebung anzumessen. Magnus Lagaböter's „Hof-Ordnung“ am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts, wo die ganze königliche Macht in einer Hand ruhte, also viel stärker als früher war, — war nichts als ein Versuch, diesen Adel zum Hof- und Dienstadel zu machen; doch wurde sie, in Folge des Aussterbens des Königshauses — um das Jahr 1319 — und der dadurch entstehenden Unions-Streitigkeiten, gerade der Grundstein jener Art von Feudalismus, wie er sich in Norwegen Eingang verschafft. Die Zeit der Union war hier — wie in Schweden und Dänemark — das goldene Zeitalter des Lehnsadels, der zu dem Einfluß, welchen er als Reichsrath bereits besaß, auch noch die Rechtspflege fügte, indem das sogenannte „Herrengericht“ zum ersten Richterstuhl des Landes erhoben wurde.

Aber diese große Macht, welche der Adel an sich riß, zeigte sich am meisten in seinem Verhältnis zu den fremden Königen; für den Bauern hingegen wurde sie nie drückend und seiner Selbstständigkeit nie gefährlich, da der Adel keinen bedeutenden Grundbesitz im Lande hatte. Ein armes und nur hin und wieder kulturfähiges Land eignet sich nicht zur Bildung großer Besitzungen für Einzelne; und in dem uralten Erbrecht^{*)}, welches das Verkaufen oder Durchbringen des Grundeigentums verhindert, so wie in den Privilegien, die auch am kleinsten Besitze haften, hat der Norwegische Bauer stets eine sichere Stütze seiner Unabhängigkeit gefunden. Man trifft daher in der Geschichte der Unionszeit wohl Spuren von Abgaben-Freiheit der adeligen Güter, ja sogar von dem ausschließlichen Rechte des Adels, adelige Güter zu besetzen, — doch fast überall, wo es sich nur um Norwegen allein handelt, fällt „adel“ mit „odel“ — Adel mit Erbgutsbesitzer — zusammen, und völlige lehnsherrliche Rechte über seine Untertanen in Bezug auf Jurisdiction, Auflagen u. dgl. kommen nur beim Dänischen Adel vor.

Der eingeborene Adel Norwegens wurde daher an innerer Macht nie das, was der gleichzeitige Dänische, noch weniger, was der Schwedische war; deshalb vermochte er aber auch nicht, so viel Kraft nach außen hin zu entwickeln; und in einer Zeit, wo sich nur eine mächtige Aristokratie neben der der Nachbarstaaten behaupten konnte, spielte Norwegen eine untergeordnete Rolle und verlor endlich durch innere Streitigkeiten und äußere Gewalt seine Unabhängigkeit, eben sowohl mit seinem Adel als durch ihn.

Die Magnaten, welche in jenen inneren Kämpfen nicht umkamen, zogen sich in den Bauernstand zurück, und während der Dänischen Oberherrschaft — von 1536 an — findet man nur äußerst geringe Spuren dieses eingeborenen Adels. Dagegen gingen die Dänen, welche hauptsächlich zur Regierung des Landes verwendet wurden, jetzt an, sich zu etabliren und suchten die Privilegien geltend zu machen, deren sie in ihrem Vaterlande genossen. Dies glückte ihnen jedoch nie vollständig, und zwar wohl hauptsächlich wegen der oben angeführten Lokal-Hindernisse; doch hat man in unseren Tagen auch den Grund in der Furcht der Dänischen Aristokratie finden wollen, als möchte sich in dem unterjochten Lande ein eigener Adel ausbilden und sich einmal erheben, um die Selbstständigkeit Norwegens wieder herzustellen.

Dennoch findet man bis zum Jahre 1630 diesen eingewanderten Adel im Besitze aller Rechte und Privilegien, die der eingeborene früher gehabt, nämlich im Besitze der Abgaben- und Zehnten-Freiheit für das Hauptgut, — des Rechtes, Handel mit den Guts-Erzeugnissen zu treiben, — unentgeltlich Postpferde zu nehmen, wie ein königlicher Beamter u. s. w.; — auch ist deutlicher als früher das persönliche Recht des Adels ausgesprochen, vor dem Urtheilspruch nicht festgenommen und nur durch König und Rath gerichtet werden zu können, — ja man bedient sich sogar des Wortes „unfrei“ als gleichbedeutend mit unadelig, und durch die Verheiratung mit einer Unadeligen geht das Erbanrecht auf ein adeliges Gut verloren. Aus zwei Listen der adeligen Güter, die sich von den Jahren 1625 und 1639

^{*)} Nach diesem „Odelsret“ kann ein Erbgut-Besitzer, der sein Gut verkaufte, es nach zehn Jahren zu dem erhaltenen Preise zurückverlangen.

ber noch erhalten haben, geht indes hervor, daß sie eben nicht zahlreich und sogar zu einer Zeit im Abnehmen begriffen waren, wo Norwegen keinen Krieg führte und in welche Christian's IV. glänzende Regierung fällt.

Im Jahre 1649 erhielt der Norwegische Adel nach langem Streben endlich „für sein gutes Benehmen in der letzten Fehdezeit“ (wie es in der Urkunde heißt) das Recht, auf seinen Gütern „festzunehmen, zu richten und zu strafen“, jedoch mit der Beschränkung, dies Recht nach dem, „was in Norwegen Brauch und nicht in Dänemark“, zu handhaben.

Die Revolution von 1660, welche alle Privilegien der unumschränkten königlichen Macht unterwarf, konnte auf die Stellung des Norwegischen Adels im Staate keinen bedeutenden Einfluß üben, da er nur als ein Theil des Dänischen etwas bedeutete und außerdem noch seine Gerechtsame befestigt erhielt. Diese erreichten ihren Höhepunkt in den Privilegien, die man dem 1671 gestifteten höheren Adel beilegte, und von welchem auf Norwegen zwei Grafschaften — Laurvig's und Jarlsberg's — und eine Baronie — Rosendahl's — kamen.

Diesen Privilegien gemäß hatten die Grafen im Vergleich zu den 1687 in Norwegen üblichen Geseßen bedeutende Vorrechte, und die Barone nicht minder, nur daß die abgabefreie Fläche dieser kleiner war als die der Grafen.

Aber trotz aller Privilegien gewann der Adel in Norwegen keinen festen Fuß. Bedeutendes Vermögen — wenn man die Grafschaften ausnimmt — scheint derselbe nie besessen zu haben; er fand kein Wohlwollen im Lande, denn er erinnerte an die Dänische Oberherrschaft; erst, wenn zogen sich die Familien, welche in Norwegen ihr Glück versucht, nach ihrem Stammlande zurück; auch gewährten die politischen Verhältnisse dem Adel keine Gelegenheit, sich mit Glanz und Ehren zu umhüllen, denn das Land war ein unterjochtes, und man konnte in ihm eher verlieren als gewinnen; die untergeordnete Stellung Norwegens und die ganze Einrichtung des Dänischen Staates erlaubten auch nicht, daß sich, wie in Schweden, ein eigener Stand mit repräsentativen Rechten hätte ausbilden können, wenn auch ein hinreichendes Personal und Vermögen vorhanden gewesen wäre.

Diesen Verhältnissen sowohl, als der demokratischen Tendenz, welche der Staats-Umwälzung von 1814 zu Grunde lag, ist das Schicksal beizumessen, das den Norwegischen Adel getroffen hat; — Manche haben die Abschaffung desselben freilich auch der Furcht vor späterem Schwedischem oder Dänischem Einfluß auf die Staats-Angelegenheiten zugeschrieben. Schon in der Einberufung des Reichstages zu Eidsvold durch den Regenten, den damaligen Prinzen Christian Friedrich, wurde keine Rücksicht mehr auf den Adel genommen. Die Land-Distrikte, und nur als solche auch die Grafschaften, jedoch kein anderes adeliges Leben, — die Städte, die Armee und die Flotte hatten ihre Abgeordneten in dieser Versammlung; der Adel aber eben so wenig wie irgend ein anderer Stand als solcher. Unter den 111 Repräsentanten befanden sich nur vier von denjenigen Familien, die später auf Adels-Privilegien Anspruch machten — (die Kammerherren Anker und Lövenskjöld, der Graf Wedel-Jarlsberg und der Unterrichter [Sorenskriver] Jansen), — außerdem 62 Beamte oder Männer mit Titeln, 13 Kaufleute, 36 Bauern, Unteroffiziere, Soldaten oder Besizer ohne Titel u. s. w.

Die Reichs-Versammlung trat den 10. April 1814 zusammen. Den 16. April wurden die vom Constitutions-Comité entworfenen Grundzüge des künftigen Grundgesetzes vorgelegt. Unter den Punkten, die einstimmig angenommen wurden, befand sich auch der — (es war Nr. 10): „Persönliche oder andere erbliche Rechte sollen von jetzt an Niemand mehr bewilligt werden.“

Die Beratungen über den Entwurf des Grundgesetzes begannen den 4. Mai, und am 7ten desselben Monats war man bis zu §. 37 gelangt, der die Frage der persönlichen Rechte mit der von Rang, Orden und Titeln in Verbindung setzt und verordnet:

„Der König kann zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste Rang, Titel und Orden austheilen, wie es ihm beliebt; doch so, daß dieselben nicht erblich sind, nicht von den bürgerlichen Pflichten und Lasten befreien und keine Ansprüche auf Staats-Aemter mit sich führen; von jetzt an sollen Niemand persönliche oder andere erbliche Rechte ertheilt werden.“

Mehrere Abänderungs-Vorschläge wurden gemacht, theils um dem Mißbrauch bei Ertheilung von Titeln und Orden vorzubeugen, theils sogar zur völligen Aufhebung des Adels, der sich noch im Lande vorfand. Nach mehreren Abstimmungen, von denen einige einstimmig waren, kam man zu folgen-

den Resultaten: „Der Rang, den ein Amt verleiht, soll auch noch fortbauern, nachdem der Beamte den Abschied genommen; sonstiger Rang und alle anderen Titel sollen von jetzt an verschwinden; Orden mögen erteilt werden, jedoch unter den vom Comité vorgeschlagenen Bedingungen; die Aufhebung der erblichen Rechte ist angenommen;“ die Entscheidung darüber jedoch, ob die gegenwärtig am Leben befindlichen Descendenten der Adligen ihre Adelsrechte noch bis zu ihrem Tode genießen sollten, wurde mit 62 Stimmen gegen 46 dem nächsten Storting anbeimgestellt.

Dieser Beschluß wurde später so redigirt, wie er sich gegenwärtig als §. 23 im Grundgesetz vorfindet.

Den 11. Mai kam man in den Beratungen über den Entwurf des Grundgesetzes zu dem Paragraphen, der da lautet: „Von jetzt an sollen keine Grafschaften, keine Baronieen und keine Majorate mehr gestiftet werden.“

Er wurde einstimmig und unverändert angenommen. (Siehe §. 108 des Grundgesetzes.)

Hierbei blieben die Sachen für diesmal, aber sowohl in den Debatten, als in den von mehreren Orten eingegangenen Adressen, hatte sich ein unverkennbarer Widerwillen gegen den Adel ausgesprochen: und mit jenen angenommenen Paragraphen war ein Schritt gethan, der andere nach sich ziehen und ein Institut stürzen mußte, das im Widerspruch mit der neuen Verfassung stand.

Die Ereignisse, welche noch vor Ablauf des Jahres 1814 verschiedene Modificationen in dem Grundgesetz herbeiführten, brauchen hier nicht aufgezählt zu werden. In Uebereinstimmung mit der Convention zu Mos trat am 7. Oktober in Christiania ein Storting zusammen, um mit einer von Schwedischer Seite dazu ernannten Kommission die Bedingungen der Vereinigung Norwegens und Schwedens unter einem Könige festzustellen. Die Versammlung bestand aus 78 Mitgliedern, worunter 30 Beamte, 7 Kaufleute und 21 Bauern; — nur 2 waren von Adel.

Nachdem man beschloß, mit den Schwedischen Kommissarien in Unterhandlung zu treten, und von ihnen einen Entwurf zu einem Grundgesetz für Schweden in Empfang genommen hatte, ward ein besonderer Ausschuß zur Betreibung dieser Unterhandlungen ernannt.

Am 24. Oktober 1814 wurde der Bericht des Ausschusses über den Schwedischen Entwurf und über das vorgelegt, was die Schwedischen Kommissarien zu dem Norwegischen Grundgesetz gesagt. Unter Anderem hatten diese aus dem §. 23 des Grundgesetzes dasjenige weggelassen, was sich auf den Rang der Beamten nach genommenem Abschiede bezieht, so wie auch, daß von jetzt an keine erblichen Rechte mehr erteilt werden sollten; §. 108 war jedoch unverändert geblieben.

Auf die Anfrage, ob die erwähnte Modification für durchaus nothwendig gehalten werde, hatten die Schwedischen Kommissarien geantwortet, sie glaubten es nicht; doch habe der König in Betracht der Schwedischen Verfassung nicht umhin gekonnt, sie wenigstens vorzuschlagen.

Nachdem das Storting beschloß, mit dem Grundgesetz nur diejenigen Abänderungen vorzunehmen, welche zur Vereinigung mit Schweden durchaus nothwendig wären, wurde §. 23 am 27. Oktober abermals einstimmig angenommen, wodurch also diese Frage auf ihren früheren Standpunkt zurückkam.

Nach dem Beschlusse des außerordentlichen Stortings von 1814 trat Norwegens erstes ordentliches Storting am 1. Juli 1815 wieder zusammen. Es bestand aus 87 Mitgliedern, von denen 40 Beamte, 12 Kaufleute, 35 Bauern u. s. w. waren. Kein Adeltiger befand sich unter ihnen.

Den 18. September 1815 wurde im Odelsting die Motion eingebracht, „daß alle Adligen, die vor dem Ende des Jahres 1815 ihre Großjährigkeit erreicht, die Privilegien ihrer Geburt für die Lebenszeit genießen sollten, — daß aber diejenigen, welche von nun an geboren würden, für unadlig gehalten werden sollten, — und mit dem Aussterben der nach diesem Vorschlage noch ferner Privilegirten sollte der Erbadel gänzlich aufhören.“

Diese Motion wurde dem juristischen Comité überwiesen, welches am 25. März 1816 folgendes Gutachten darüber abgab:

„Die wichtigsten Rechte des Adels könnten schon jetzt — als gegen das Grundgesetz streitend — für aufgehoben betrachtet werden, wie z. B. die Stiftung von Majoraten u. dgl. m. Die weniger wichtigen stritten aber ebenfalls gegen das im Lande herrschende Prinzip völliger Gleichstellung aller Staatsbürger. Daß der Staat eine Abstellung dieser Mißstände erheische, sey nicht fortzuleugnen. Von Ungerechtigkeit könne dabei nicht die Rede seyn, denn die Norwegischen Adels-Privilegien wären in einer Zeit entstanden, wo man sich ihrer Einführung nicht habe widersetzen können und die bürgerliche Gleichheit suspendirt war. Durch die Eidsvold'schen Reformen sey dieselbe wieder hergestellt worden, und die Reichs-Versammlung handelte in ihrem vollen Recht, als sie dem ersten ordentlichen Storting die Entscheidung dieser Frage aufgab. Die noch nicht geborenen Nachkommen des Adels könnten sich als nicht beeinträchtigt ansehen in Bezug auf Rechte, die sie nie besaßen; wenn die jetzt Lebenden ihre Privilegien bis zu ihrem Tode genießen, wäre gewiß allen billigen Anforderungen genügt. Uebrigens sollten diejenigen, welche jene Privilegien für ihre Lebenszeit genießen wollten, ihre Berechtigung dazu auf dem nächsten Storting beweisen, sonst aber in Bezug auf den Adel ganz so verfahren werden, wie die Motion vom 18. September 1815 es verlange.“

Dieser Beschluß der Aufhebung des Erbades ging fast einstimmig durch; er wurde an den König expedirt, doch dieser verweigerte seine Sanction.

Damit war die Frage für diesmal abgethan, — in den Debatten aber und bei den Abstimmungen hatte sich eine so entschiedene Willensmeinung ausgesprochen, daß der endliche Ausgang der Sache keinem Zweifel mehr unterworfen blieb.

Auf dem Storting des Jahres 1818 wurde am 28. März die Motion gemacht, den von dem Könige nicht sanctionirten Beschluß, die Aufhebung der Rechte des Adels betreffend, wieder aufzunehmen, und die Sache wurde einem besonderen Comité übergeben. Dies erklärte sich — wie das juristische Comité von 1815 — völlig einverstanden mit der Motion, und der Gesetzentwurf ging abermals an den König ab.

Am 29. Juli 1818 traf die Königliche Resolution ein, des Inhaltes: „Der König halte es nicht für zweckdienlich, den Beschluß des Stortings über den Adel zu sanctioniren; er sey jedoch nicht abgenügt, die Sache in Erwägung zu ziehen, wenn ein neuer Vorschlag gemacht würde, der sich damit begnüge, die Rechte des Adels zu beschränken, in der Art etwa, daß die Grafen und Barone nicht mehr abgabefrei seyn sollten, u. dgl. m. Doch mußte dabei dem Könige überlassen bleiben, die dem Adel und seinen Nachkommen zu gewährenden Entschädigungen zu bestimmen.“

Auch diesmal konnte in der Sache nun weiter nichts mehr geschehen.

Auf dem Storting von 1821 wurde sie zunächst wieder in Anregung gebracht durch ein Königl. Schreiben vom 17. Februar, worin es hieß, „der König habe dem den Adel betreffenden Beschluß des Stortings von 1816 seine Sanction verweigert, weil es nicht ausgemacht sey, daß derselbe in der That mit dem Grundgesetz übereinstimme, und es zu einer so auffallenden Veränderung wie die Abschaffung des Adels wohl an zureichend wichtigen Gründen fehlen möchte. Aus demselben Grunde sey die Sanction zum zweitenmal verweigert, dabei jedoch versprochen worden, einen Vorschlag zur Beschränkung der Rechte des Adels, wenn ein solcher eingebracht sollte, in Erwägung zu nehmen: doch sey dies nicht geschehen. Da nun zu erwarten siehe, daß der erste Vorschlag jetzt wiederholt werden dürfte, so halte der König es für dienlich, das Storting darauf aufmerksam zu machen, daß — gleichwie im Jahre 1814 bedenklich gefunden worden, die Aufhebung des Adels zu beschließen — auch jetzt noch nicht die Zeit dazu gekommen. Man habe nämlich unter den gegenwärtig in Europa obwaltenden Verhältnissen zu fürchten, die Aufmerksamkeit anderer Staaten zu erregen; und wenn man auch von diesen nicht abhängt, so dürfte ihr Urtheil doch keine gleichgültige, nicht zu beachtende Sache seyn. Erfahrung und Zeit würden dem Beschlusse mehr Reife geben: er möge daher noch aufgeschoben werden. Dahingegen stehe der Erwägung über Abschaffung nicht-persönlicher Rechte des Adels nichts im Wege, wenn man dafür gehörigen Ersatz biete. Sollte das Storting indeß trotzdem seinen Beschluß um völlige Aufhebung erneuern, so wolle der König seine Sanction nicht länger zurückhalten, doch müsse man alsdann jedenfalls nach §. 105 des Grundgesetzes auf Ersatz bedacht seyn.“

(Schluß folgt.)

Frankreich.

Ueber den Einfluß des Zeitgeistes auf die Französische Literatur im 17., 18. und 19. Jahrhundert.

(Fortsetzung.)

Anstatt nun ein allgemeines Bild dieser Literatur zu geben, drang Herr Martinez de la Rosa ins Detail der Würdigung der einzelnen Schriften Voltaires sowohl, als der beiden anderen Heroen des 18ten Jahrhunderts ein. Es kam hier viel Treffliches, aber auch manches Absurde zu Tage. So z. B. machte er Voltaire den seltsamen Vorwurf, antinational gewesen zu seyn, ohne zu bedenken, daß Voltaire, durch die Einführung des modernen philosophisch-sozialen Elements in die Literatur, die Poesie, die durch die Nachahmung der Griechen und Römer sich vom Leben der Nation gelöst hatte, wieder mit dem Zeitgeist mehr in Einklang brachte und so den Weg zu einer nationalen Literatur bahnte; indessen, wenn Voltaire nicht populär (eben wie Beranger in unsern Tagen) war, so lag dies in dem reflektirend-räsonnirenden Charakter seiner Schriften; um wahrhaft populär zu seyn, muß man nicht abstrakt, sondern konkret seyn, eine lokale Farbe an sich tragen und vor Allem mit den allhergebrachten Sitten eines Volkes, mit seiner Historie gleichsam verwachsen seyn; kein Jahrhundert war aber unhistorischer als das philosophische achtzehnte.

Da mir indessen der Raum fehlt, ins Detail einzudringen, so wage ich selbst, in kurzen Zügen ein allgemeines Bild der philosophisch-sozialen Richtung der Literatur des 18ten Jahrhunderts zu entwerfen und so das begonnene Résumé zu vollenden:

Mit Voltaire also bekam die Literatur jenen räsonnirenden und reflektirenden Charakter. Die Poesie wurde zu einem bloßen Mittel, die neuen Ideen, die die Welt zu bewegen angingen, im Publikum zu verbreiten. Die Poesie mußte so nun wesentlich profaisch werden, denn nichts schadet mehr der Phantasie, als wenn man ihr einen bestimmten Zweck unterschiebt. Reflexion und Poesie vertragen sich nicht mit einander. Selbst der Geschmack wurde wesentlich profaisch; eine mächtige Partei unter den Kritikern zog die Prosa den Versen vor; ja es wurde gar zum Sprüchwort, von einem leidlichen Gedichte zu sagen: dieses Gedicht ist so schön als die Prosa; allerdings war die Prosa elegant und korrekt, während die Poesie zu einem kümmerlichen Treibhaus-Gewächse herabgesunken war. Das Raisonnement drang in alle

* Dieser §. lautet: „Erfordert es das Bedürfnis des Staates, daß Jemand sein bewegliches oder festes Eigenthum für den öffentlichen Gebrauch abtrete, so soll er vollständigen Ersatz aus der Staats-Kasse erhalten.“

Branchen der Literatur, selbst in die Historie. Dieselbe wurde aus einem lebendigen Drama der Begebenheiten zu einem trockenen Skelette. Die Reflexionen ersticken und absorbieren die Erzählung der Fakta; letztere verlieren alle Bedeutung in den Augen der Historiker, daher der Mangel an geübtem Forschergeist und an einer gesunden Kritik. Voltaire nun gab ebenfalls in dieser Sphäre den Impuls zu der pragmatischen Betrachtung der Geschichte. Das allmähliche Zunehmen der raisonnierend negativen Tendenz nimmt man am besten in der Reihenfolge der Schriften dieses merkwürdigen Mannes wahr. Voltaire ist in seinen ersten Schriften timid, ja in den Dramen seiner Jugend ein eifriger Nachahmer Racine's; bald jedoch fängt er einen eigenen Weg an einzuschlagen; besonders seit seiner Rückkehr aus England wird er kühner; endlich, encouragirt durch den Beifall des Publikums, dessen Ansichten er mit so viel Geist und Annuth enthielt, machte er sich an Alles. Nichts, selbst das Feillichste nicht, entging seinem beißenden Spott und Witz. Neben ihm bildeten sich in gleichem Geiste bedeutende literarische Coterieen. Der Sensualismus Locke's und der Skeptizismus Bayle's werden in Frankreich populär und völlig zum Materialismus, zu jener Philosophie, die, indem sie vom Himmel und allem Ueberfinnlichen abstrahirte, um so geeigneter war, die große Mission des 18ten Jahrhunderts zu erfüllen, d. h. die Gewissensfreiheit zur politischen Freiheit zu erklären und so die Rechte des individuellen und sozialen Menschen vollständig ins Leben zu rufen. Das Subjekt erhebt sich, die Pflicht verschwindet, und die Moral wird zur Selbstsucht. Das Individuum droht die objektive Welt aus ihren Angeln zu heben. Vergeblich versucht die Regierung einen Damm diesem Thun und Treiben entgegenzustellen. Die Literatur ist keine Pöhliteratur mehr: nicht der Hof, sondern die Intelligenz giebt den Ton an. Die Schriftsteller sind zu einer bedeutenden Macht herangewachsen, und mit ihnen die öffentliche Meinung. Während nun die Schriftsteller des 18ten Jahrhunderts Alles in Mißkredit bringen, bleiben die Regeln des Aristoteles im Drama und der conventionelle Geschmack des Zeitalters Ludwig's XIV. mitten in der Anarchie der Meinungsveränderungen, wenigstens nicht unangetastet, allein stehen: ja die Neuerungen und Modificationen, wie z. B. des kühnen Diderot's bürgerliches Drama, finden keinen Anklang; die trotigen Apostel einer neuen Ära, die wüthenden Revolutionäre, sind theilweise timide Nachahmer und Verehrer des Alterthums und des sogenannten großen Jahrhunderts; ein Zeichen merkwürdiger Inkonsequenz des menschlichen Geistes!

Bald fing indessen die negative Tendenz des 18ten Jahrhunderts an, eine der Regierung besonders gefährliche Richtung zu nehmen: den ersten Anstoß hierzu gab Montesquieu, das einzige wahrhaft große historische Individuum in diesem antihistorischen Zeitalter: durch seinen esprit des lois, jenes unsterbliche Werk, worin die Vorzüge eines gelehrten Geschichtsforschers, denkenden Beobachters der Geschichte und eines einsichtsvollen Politikers vereinigt sind, lenkte er die Blicke seiner Zeitgenossen auf die Staats-Versaffung und gab dem Raisonnement eine wesentlich politische Färbung. Montesquieu hing überhaupt mehr mit dem Zeitgeist zusammen, als man zu glauben geneigt seyn möchte; in seinen letzen persanes sieht man nur zu deutlich, daß auch er ein wahrer Sohn seiner Zeit gewesen ist. Endlich tritt Rousseau auf; tiefer und konsequenter als alle seine Zeitgenossen, rüttelt er nicht bloß bald hier, bald dort, sondern verwirft die ganze bestehende Weltordnung, nicht bloß die sozialen Institutionen, sondern auch Kunst, Wissenschaft und Bildung; jedoch wie der Mensch nie zwei Schritte auf einmal thut, so wollte Rousseau, anstatt eine neue Welt auf den Ruinen der alten zu erbauen, in die Urwälder oder vielmehr in einen eingebildeten Ur-Naturzustand zurückkehren: anstatt vorwärts zu blicken, Zutrauen zu dem Entwicklungsgange der Menschheit zu fassen, verzweifelte er; sein so freches Denken war bloß negativ, ein Feuer, das die Außenwelt verzehrte. Die Idee einer Entwicklung, der Glaube an den Fortschritt war ihm eben so fremd als Voltaire, Diderot und den Encyclopädisten.

Die Ansicht Verour's: daß der leitende Gedanke des 18ten Jahrhunderts der Glaube an den Fortschritt gewesen sey, scheint mir daher unhaltbar; erst mit Turgot und Condorcet traten die Keime der Perfektibilität auf. Wie die französische Revolution, nachdem sie die Welt aus ihren Fugen gerissen, schwache Versuche zu einem neuen Aufbau machte, so auch die Denker; die Menschheit konnte nicht mit dem bloß Negativen sich begnügen; die negative Tendenz mußte, nachdem sie bis zur äußersten Spitze getrieben war, in eine positivere umschlagen. Diese rationalistische, subversive Richtung hat sich indessen die größten Verdienste um die Menschheit erworben. Der kühne subjektive Wille, der die Welt zertrümmert hatte, mußte sich als Grundlage der Weltordnung setzen; so kam man zu der großen Wahrheit, das Recht auf den Willen zu gründen; wie aber Jeder, der ein neues Prinzip entdeckt, es eragert und verfälscht, so ging es auch Rousseau; anstatt bloß die Formen der sozialen Institutionen auf den Willen zu gründen, machte er das Bestehen derselben überhaupt vom individuellen Willen abhängig. So wurde Alles der Willkür preisgegeben; das Objektive, Pflicht und Nothwendigkeit verschwanden, und die Welt mußte in Anarchie sinken.

Mit Rousseau ist nun die Reihe der Schriftsteller, die einen so großen Einfluß auf den Entwicklungsgang der Ideen des 18ten Jahrhunderts geübt, eigentlich abgeschlossen; bloß Beaumarchais ist noch zu erwähnen. Dieser satirische und spöttelnde Satiriker war es, der das, was früher mehr oder minder bloß Eigenthum der Salons und der gebildeten Gesellschaft war, zuerst mit unerhörter Kühnheit auf die Bühne und die öffentlichen Plätze brachte; so wurde die ganze Nation, selbst die niederen Klassen, mehr oder minder zur Revolution reif. Der Regierungswechsel vermehrt noch die Neuerungssucht; die Ideen gehen in die That über; jene schreckliche Kata-

strophe, die der sozialen Welt eine völlig neue Gestalt geben sollte, beginnt, und mit ihr ist das Finale des 18ten Jahrhunderts da.

Nun noch einige Worte über die Literatur: Dieselbe war im Alter Voltaire's zu einer völligen Unbedeutendheit herabgesunken; politisches und philosophisches Raisonnement hatte alle Poesie aus ihr verdrängt; bloß einige Profaisker glänzten in stylistischer Hinsicht (Buffon zc.); indessen je mehr man sich dem Gewitter der Revolution nähert, fängt die Literatur an, wieder aufzuleben; die ersten Keime der modernen Poesie brechen hervor; Englische, Spanische und Deutsche Literatur werden bekannter; der Zeitgeist wird ernster und moralischer; Genf und der Calvinismus fangen an bemerkbar zu werden in Paris, dieser so stolzen Hauptstadt, die erstere bisher keines Blickes gewürdigt. Nader und der Doktrinismus, der politisch-soziale Ektizismus tauchen hervor. Die ersten Spuren dieser Veränderung findet man schon in den Werken J. J. Rousseau's; als erster Denker bildete derselbe schon einen bedeutenden Kontrast zu seinen frivolsten, leichtfertigen Zeitgenossen; merkwürdiger Weise wollte schon er, dessen gewaltige Subjektivität die ganze Weltordnung in Atome aufgelöst hatte, eine Moral, freilich eine wunderliche, ohne Pflicht, ja sogar eine Religion, jedoch ohne Kultus, einen vagen Deismus. In literarischer Hinsicht weicht in seinen Schriften schon ein poetischerer Geist; der Verstand stand öfters bei ihm im Dienste der Phantasie. Rousseau's Sentiment, das, wenigstens modifizirt durch dogmatisches Raisonnement, dennoch poetischer als die bloß kalten Reflexionen seiner Zeitgenossen war, gab den ersten Anstoß zu der sentimentalen Atmosphäre, welche, gleichsam als Ausdruck des Schmerzes der Geburtswehen einer neuen Weltordnung, bis in den Anfang unseres Jahrhunderts eine so bedeutende Rolle in der gebildeten Gesellschaft gespielt hat. Rousseau's Styl, obwohl von der Einfachheit und Natürlichkeit der wahren Poesie noch entfernt, war doch schon lebendig und warm im Gegensatz zu der korrekten, rein profaischen Eleganz Buffon's und der logisch-dialektischen Schärfe Diderot's. Der Einfluß Montaigne's ist bemerkbar. Bernardin de St. Pierre endlich wurde durch die einfach naive Beschreibung der Natur der Vorläufer Chateaubriand's, des Vaters der edelsten Keime der modernen Literatur.

Auch im Klassizismus fing ein neues Leben an sich zu regen; die Poesie, besonders die Lyrik, fing an, einen wahreren Charakter anzunehmen. Wie die republikanischen Sitten während der Schreckenstage der Revolution denen des Alterthums näher standen, als das monarchische Zeitalter Ludwig's XIV., so wurden die Dichter auch wahrere Nachahmer des Alterthums. Chenier unter allen klassischen Dichtern vormochte allein den Geist des Alterthums zu reproduzieren; seine Weltanschauung ist antik und heidnisch, das subjektive moderne Element scheint in seinen Schriften zu fehlen. Der elegante Uebersetzer Virgil's, mehr im französischen Sinne klassisch, wurde der Vater der Kaiser-Literatur, dieses letzten Schweißes des Klassizismus, welcher noch bis auf unsere Tage kümmerlich neben dem Romantizismus vegetirt.

(Schluß folgt.)

Ein bisher unbekannter Brief von Voltaire.

Aus dem Britischen Museum in London empfangen ich durch gütige Mittheilung des allezeit dienstfertigen Sir Henry Ellis unter anderen historischen Papieren einen noch nicht bekannten, sehr artigen Brief von Voltaire, geschrieben im Jahre 1776 an Master David Williams in London, welcher mit Beihilfe seines damaligen Gastfreundes, des berühmten Benjamin Franklin, eine Liturgie bearbeitet hatte, deren Bekenntniß in den Worten ausgesprochen war: „I believe in God! Amen.“

Mr. Williams übersandte sein Werk:

„A Liturgy on the universal principles of Religion and Morality.“
1776. 2 Voll.

am 20. Mai 1776 an Friedrich den Großen, und gleichzeitig an den Philosophen von Jersey, dessen Antwort (in unserer Abschrift ohne Datum) also lautet:

„I have perused your Liturgy with all the pleasure that a Rosierucian would enjoy in reading the work of an adept. It is a great comfort to me, at the age of 82 years, to see toleration openly taught and asserted in your country, and the God of all mankind no longer pent up in a narrow tract of land. That noble truth was worthy of your pen and your tongue. I am, with all my heart, one of your followers, and of your admirers; and with much respect, I am most humble obedient servant,

Voltaire.“^{*)}

David Williams, an welchen dieser Brief gerichtet ist, starb den 29. Juni 1816; geboren war er im Jahre 1738. Umständlichere Auskunft über sein Leben giebt The general Biographical Dictionary. A New edition. London, 1817. Vol. XXXII. Preuß.

*) In Deutsch lautet dieses in etwas unkorrektem Englisch abgefaßte Schreiben:

„Ich habe Ihre Liturgie ganz mit demselben Vergnügen gelesen, das ein Rosenkreuzer bei der Lesung des Werkes eines Geistesgenossen empfinden würde. Es gereicht mir im Alter von 82 Jahren zu einem großen Froste, wahrzunehmen, daß die Toleranz in Ihrem Lande öffentlich gelehrt und vertheidigt wird, und daß der Gott der ganzen Menschheit nicht mehr in einem beschränkten Stück Landes eingeschlossen ist. Solche die Wahrheit war Ihrer Feder wie Ihrer Sprache würdig. Ich bin von ganzem Herzen einer Ihrer Anhänger und Bewunderer und mit vieler Hochachtung Ihre gehorsamster Diener
Voltaire.“

Finnland.

Aus der Chronik der Finnländischen Universität.

Schon Gustav Adolph dachte an die Gründung einer Universität in Finnland; aber der 30jährige Krieg hinderte ihn an der Ausführung dieses Vorhabens, und es gelang ihm nur, die alte Schule zu Abo in ein Gymnasium zu verwandeln. Dieses Gymnasium wurde durch die Königin Christine (1640) zu einer Universität erhoben, und zwar auf Ansuchen des Grafen Brahe, Statthalters von Finnland. *) Die Eröffnung der Universität war eine patriotisch-religiöse Feier für das ganze Land. Am anderen Tage führten die Studenten im vornehmsten Hörsaal eine moralische Komödie auf, betitelt „die Studenten“, in welcher dargestellt wurde, „wie etwelche Aeltern ihre Söhne knauserig mit Geld versorgen und die Söhne doch fleißig werden; wie hergegen Andere ihren Söhnen den Säckel füllen und sothanige unbedachtsame Liberalität die Söhne nachlässig, ungehorsam und zu Laugenichtsen macht: wie etwelche Jünglinge der Schlemmerei, dem Spiel und anderen Untugenden sich ergeben und läberlich werden; Andere hiergegen der Wissenschaften, der Tugend und Gottesfurcht sich bekeisigen und ruhmwürdige fürtreffliche Männer werden.“ Man gab der neuen Universität oder (was gleichbedeutend) Akademie die Namen der Aboischen, Auraischen (vom Flusse Aura bei Abo) und Christinischen. Sie bestand aus einem zweistöckigen steinernen Gebäude (dem früheren Gymnasium) von nur fünf Gemächern, in denen es zur Winterzeit unerträglich kalt war.

Zum Unterhalt der Universität waren anfänglich nur 6125 Silbertaler bestimmt, von welcher Summe ein Theil aus der Schatzkammer von Abo und das Uebrige in Naturalien, d. h. Getraide, Heu u. dgl., ausgezahlt wurde. Der Professoren waren anfänglich elf; darunter nur zwei Finnländer, die Uebrigen Schweden; der Studenten aber 44, darunter nur acht Finnländer. Zur philosophischen Fakultät gehörten 6 Katheder, und zwar 1) *politicoes et historiarum*; 2) *linguarum hebraeae et graecae*; 3) *mathematicum*; 4) *physicoes et botanicoes*; 5) *logicoes et poeseos*; 6) *eloquentiarum*, was so viel heißen sollte als: der Lateinischen Literatur. Schon vor Ablauf eines Jahres wuchs die Zahl der Studenten auf 300. Die Vorlesungen wurden Lateinisch gehalten. Im Jahre 1643 führte man die Promotion oder Beförderung der Studenten zum Magister-Grade ein; dieser Grad durfte aber nach strengster Vorschrift der höchsten Behörde nur den allerwürdigsten Subjekten ertheilt werden. So wurde in Betreff eines Studenten verfügt, daß man ihm, „dieweil er in *vita et moribus* etwas ungeklärten, obwohl im Uebrigen eine gelehrte Person, nur allein die Disputation um den Magister-Grad gestatten, nicht aber ihn promoviren solle.“ Von einem Magister, *dominus Torpensis* genannt, heißt es im Senats-Protokoll: „Es ist nicht wohlansändig, daß er an verschiedenen Orten freiet (!); daher soll man ihm *per occasionem* bedeuten, daß er hinführo nicht so oft wie bishero seine Lieder und Verselein singe; sie gereichen weder ihm noch der Akademie zu irgend einer gloria.“ Eine Resolution, die bei Gelegenheit einer Beförderung zum Magister abgefaßt ward, lautet also: „Sintemalen der Sigfridus zu Antworten nicht geschickt ist, so verlangt die philosophische Fakultät, daß er annoch drei Jahre auf der Akademie verweile und seinen *studius* wacker obliege. Uebrigens kann auch der besagte Dr. S. gleich nach seiner Promotion an jeden Ort in Schweden sich begeben, wo seine Schwachheit in *studius* etwa nicht kund wird zur Beschämung dieser Akademie.“

Den charakteristischsten Zug des Zeitalters bietet uns aber das Todes-Urtheil gegen einen Studenten, Namens Delenius, wegen Zauberei, im Jahre 1661. In den Beschuldigungs-Gründen (sollte man es für möglich halten?) seine reisenden Fortschritte im Lateinischen und in den orientalischen Sprachen (d. h. Griechisch und Hebräisch), seine schöne Handschrift und die Leichtigkeit, mit welcher ein anderer Student bei ihm das Lateinische erlernte! Der Unglückliche wäre unfehlbar auf den Scheiterhaufen gekommen, hätte nicht Graf Brahe, der die Gründe zum Todes-Urtheil nicht erheblich genug fand, das Urtheil kassirt und in eine lange Karzerstrafe verwandelt. Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Jahre 1670. Man fand in Reval bei einem Studenten, Namens Hannerus, ein Heft, in welches er, der schon in Abo gewesen, aus irgend einem Buche eine Anweisung, wie man durch Verbindung mit dem bösen Feinde plötzlich gelehrt werden könne u. s. w., abgeschrieben hatte. Als dieser Hannerus wieder nach Abo kam, verurtheilte man ihn dafür zur Einkerkung, zur Kirchenbusse und beständigen Entfernung von der Universität. Selbst der damalige Pro-Kanzler Hejelius, sonst ein schätzenswerther Gelehrter, unterschrieb dieses Urtheil, das jedoch ebenfalls durch den Grafen Brahe kassirt ward. Dieser würdige Mann, der über seinem finsternen Zeitalter stand, war fast 40 Jahre lang der Protektor der Universität Abo.

Die Rohheit der damaligen Sitte, selbst in Lehr-Anstalten, gab sich in nichts so deutlich zu erkennen wie in der sogenannten Deposition. Wenn junge Leute die Universität beziehen wollten, zog man ihnen ein Kleid aus buntfarbigem Lappen und einen schwarzen Mantel an und setzte ihnen eine Mütze mit Felsöhren und Hörnern auf. Dann schwärzte der sogenannte Depositor ihr Gesicht, steckte ihnen in beide Mundwinkel die Hanzähne eines Schweins und trieb sie mit einer großen Hellebarde wie eine Heerde Vieh in

den Saal der Universität, wo eine zahlreiche Versammlung ihrer wartete. Hier stellten sie sich im Kreise um den Depositor: dieser richtete und maß sie mit seiner Hellebarde, schnitt Fraßengesichter, machte Knire und verböhrte sie. Darauf hielt er eine Rede, demonstirte nach seiner Art die Nothwendigkeit des Unterrichts, stellte den Novizen allerlei Fragen und gab ihnen gelinde Schläge, wenn die Hanzähne sie verhinderten, zu antworten: er packte sie mit einer besondern Art von Zange an der Kehle, warf sie an den Boden und sagte ihnen, die Hanzähne, Hörner und Felsöhren seyen Symbole des Lasters, der Unwissenheit und Dummheit. Dann riß er die Zierathen ab und bemerkte dazu, daß die Wissenschaften eben so alles Schlechte in dem Studenten austrotten müßten. Ferner zog er aus einem Sack, den er bei sich führte, einen Hobel, befahl den Novizen, sich der Reihe nach an den Boden zu legen, fuhr mit dem Hobel über ihren ganzen Körper und verglich diese Handlung mit der Wirkung des Unterrichts auf die Seele. Es folgten mehrere ähnliche Ceremonien: zuletzt begoß der Depositor die Gepeinigten mit einem ganzen Eimer voll Wasser und scheuerte ihnen mit einem rauhen Wischlappen das Gesicht. Jetzt erst erklärte er sie für freie Studenten der Akademie, jedoch unter der Bedingung, daß sie noch sechs Monate lang in ihren schwarzen Mänteln gingen und den alten Studenten mit unbedingter Hingebung Dienste thäten. Diese Dienstbarkeit, der Pennalismus, erhielt sich in einem gewissen Grade bis auf die neueste Zeit. Das Amt des Depositors aber wurde schon am Ende des 17ten Jahrhunderts (durch Verordnung vom 25. November 1691) abgeschafft. Bis dahin war es gewöhnlich irgend einem Magister, der in besonderer Achtung stand, anvertraut gewesen! Der Depositor lebte auf Kosten der Studenten, und das Konsistorium (d. h. der Senat) ermahnte ihn, daß er die jungen Leute ordentlich und anständig behandle.

Eine andere Sitte des Zeitalters war die Aufführung von Komödien bei festlichen Gelegenheiten: die Schauspieler waren Studenten, welche unter Anleitung eines der Professoren spielten. Diese Sitte kam aus Upsala, wohin sie aus den Jesuiten-Schulen verpflanzt worden, nach Abo.

In einer Verfügung des Senats vom Jahre 1642 heißt es: „Bei denen Gastmählern, welche einem neuen Rektor zu Ehren anzustellen, soll man sechs ordinaire Schüsseln auftragen, ungerechnet Brod, Butter und Schinken; nach der Mahlzeit soll man keine Konfitüren, sondern höchstens Käse herumreichen. Item gebühret sich's, daß man dem Rektor gutes Finnisches Bier, desgleichen etwas Franzwein vorsetze u. s. w.“ Dann werden die Standespersonen aufgezählt, welche der Rektor feierlich zu Gaste bitten soll. Es heißt weiter: „Was den Buchdrucker, den Buchhändler und den Buchbinder betrifft, so mag der Rektor selbige durch seinen Diener einladen lassen, sofern es ihm bedünkt.“ — Außerdem war es dem Rektor gestattet, die Hälfte seiner guten Freunde und Verwandten und diejenigen Studenten, die an der Festmahltheilgenommen, einladen zu lassen. Frauen durften durchaus nicht mit zu Gaste gebeten werden, selbst nicht die der Professoren oder anderer Gäste, und eine Fortsetzung des Gelages bis auf den anderen Tag war bei Geldstrafe verboten.

Kaiser Alexander I. bestätigte alle Rechte und Privilegien der Universität, die sich jetzt in Helsingfors befindet. Von dem Stiftungsjahre 1640 bis zu ihrem 200jährigen Jubiläum (1840) haben überhaupt 15,763 Jünglinge auf derselben den Studien obgelegen: von dieser Anzahl kommen 6684 auf das erste und 9079 auf das zweite Jahrhundert. *)

Mannigfaltiges.

— Spanisches Theater. Von den „Spanischen Dramen, übersezt von C. A. Dohrn“, ist kürzlich der zweite Theil erschienen. **) Er enthält „die Mirakel der Verachtung“ (*Los milagros del desprecio*) von Lope de Vega, „Trog wider Trog“ (*El desden con el desden*) von Don Augustin Moreto und das Zwischenspiel „die wachsame Schildwache“ (*La guarda cuidadosa*) von Cervantes. „Trog wider Trog“ ist bekanntlich das Original zu der von West für die Bühne übersezten „Donna Diana“, doch hat sich der Letztere so viele Freiheiten bei der Verarbeitung des Spanischen Stoffes genommen, daß man mit Recht vermuthen kann, er habe nicht immer direkt aus der Quelle, sondern meistens aus der Italiänischen Version des Gozzi geschöpft, wie dies auch Lambert bei seiner Bearbeitung des „öffentlichen Geheimnisses“ von Calderon gethan. Um so willkommener wird also jetzt den Freunden des Spanischen Theaters das echte *Desden con el desden* seyn. Die „Mirakel der Verachtung“ behandeln ein ganz ähnliches Sujet wie „Donna Diana“, doch ist Lope de Vega älter als Moreto, der den Plan kunstreicher und verwickelter gemacht, während er bei Lope, obwohl ungleich einfacher, doch mehr Muthwillen und mehr Komisches in den Situationen darbietet.

*) Die hier mitgetheilten Notizen sind dem „Almanach zur Erinnerung an die 200jährige Jubelfeier der Kaiserl. Alexander's-Universität“ entlehnt, welchen Herr J. Groth zu Helsingfors in russischer Sprache herausgegeben. Dieses Buch enthält außer einer detaillirten Geschichte der Universität Abo (von dem Herausgeber); einen interessanten Artikel, betitelt: „Könige Lope in Lappland“, von Kästren, Dozenten des Finnischen und der alten Nordischen Sprachen, schon bekannt als Uebersetzer des herrlichen Finnischen Epos *Kalevala* ins Schwedische — eine eben so interessante Abhandlung von Emin: „Ueber den National-Charakter der Finnen“ — eine Abhandlung Kuneberg's: „In Markob eine christliche Tragödie?“ u. s. w.

**) Berlin, Nicolaische Buchhandlung.

*) Die Hochschule zu Dorpat war bereits 1622 ins Leben getreten.